

einer Woche nach Versendung der Mitteilung unter Angabe der Gründe dem Vorstände zugehen. Eine etwaige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen, jedoch nur durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Ausschusses.

§ 3. EHRENMITGLIEDER. Personen, die sich ein hervorragendes Verdienst um die Förderung des Vereins oder seiner Ziele erworben haben, können durch Versammlungsbeschluss als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 4. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.
Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod,
- b. durch Austritt, der dem Vorstände mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- c. durch Ausschliessung, die nur von einer ordentlichen Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden kann,
- d. durch Streichung in der Mitgliederliste, die vom Vorstände gegenüber solchen Mitgliedern vorgenommen werden kann, von denen rückständige Beiträge auf dem in § 5 angegebenen Wege nicht beigetrieben werden können.